

# Auf die richtige Durchführung

ЩЦОШ1ПЖММЫ\*--' - m

## der QuaUtatsverorduung kommt es cur!

Aul der Tagung des Parteivorstandes am 27. Juli 1949 wurde die Aufmerksamkeit aller Parteiorane auf die Tatsache gelenkt, daß ein Teil unserer Produktion den qualitativen Anforderungen nicht genügt, daß zuviel Ausschuß produziert wurde und daß unsere Genossen der Aufgabe, eine allseitige Verbesserung der Produktion zu erreichen, keine genügende Aufmerksamkeit gewidmet hatten. Nach gründlicher Beratung wurde in der Entscheidung zur Frage der Qualitätssteigerung festgelegt:

„Die Erfolge in der Erfüllung des Volkswirtschaftsplans dürfen uns nicht über eine Reihe von Unzulänglichkeiten und Fehler hinwegtäuschen. Die Entwicklung der Aktivistebewegung und Entfaltung des Wettbewerbs in den volkseigenen Betrieben haben wesentlich zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und damit zur Erfüllung der Pläne beigetragen. Sie sind ohne Zweifel als der Beginn der Entwicklung eines neuen Verhältnisses zur Arbeit anzusehen.

Leider hat eine Reihe von Mitgliedern unserer Partei nicht begriffen, daß eine Steigerung der Produktionsmengen bei Außerachtlassung der Fragen der Qualität sich für die ganze Volkswirtschaft schädlich auswirken muß.

So hat z. B. der unzulässig hohe Prozentsatz des Ausschusses der Stahlgußproduktion die Durchführung einer Reihe wichtiger Positionen des Plans für den Maschinenbau für das Jahr 1949 beeinträchtigt. Ebenso schädlich wirkt sich der hohe Prozentsatz des Ausschusses und nicht vollwertiger Qualitäten der Walzwerkprodukte aus.

Ein weiteres Beispiel für die Entstehung von Gefahren bei Nichtbeachtung der notwendigen Qualitätsvorschriften zeigt die Herstellung von größeren Mengen von Erntebündeln geringerer Qualität. Die reibungslose Durchführung der Erntearbeiten wird dadurch wesentlich erschwert.

Der Parteivorstand verpflichtet die Mitglieder der Partei, alle Anstrengungen zu unternehmen, die geeignet sind, eine hohe Qualität in allen Produktionszweigen zu gewährleisten. Es darf nicht zugelassen werden, daß die Steigerung der Produktion auf Kosten der Qualität geschieht.“

Diese Anregung des Parteivorstandes der SED führte zu einer der bedeutsamsten Regierungsverordnungen unserer jungen demokratischen Republik, zur Verordnung über die Verbesserung der Qualität der Produktion.

### Verordnung über die Verbesserung der Qualität der Produktion

Um die Verbesserung der Qualität der Produktion schneller als bisher zu erreichen, ordnet die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik die Durchführung folgender Maßnahmen an:

1.

In allen volkseigenen Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik sind die gemäß der Anordnung über die Durchführung der Gütekontrolle in den volkseigenen Betrieben des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission vom 21. September 1949 (ZVOB1. S. 737) vorgesehenen Maßnahmen zur Einrichtung von technischen Kontrollorganisationen und zur Organisation der Gütekontrolle bis zum 31. März 1950 durchzuführen. Das Ministerium für Industrie hat Maßnahmen zu treffen, um die Verwirklichung der Gütekontrolle in der festgesetzten Frist zu gewährleisten.

2-

(1) Die in der „Anordnung über die Durchführung der Gütekontrolle in den volkseigenen Betrieben“ vom 21. September 1949 (ZVOB1. S. 737) in Paragraph 8 angeordnete Herausgabe von allgemeinen und speziellen Gütevorschriften ist zu beschleunigen, die vorhandenen Gütevorschriften sind kurzfristig zu überprüfen und alle Normen der Kriegszeit sind zu beseitigen. Eine laufende Überwachung und Ergänzung der Gütevorschriften ist festzulegen.

(2) Bis zum 31. März 1950 sind die in Paragraph 8 derselben Anordnung vorgesehenen Register der Gütevorschriften durch das Ministerium für Industrie zu erstellen und vom Ministerium für Industrie im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung für verbindlich zu erklären.

(3) Die Gütevorschriften und technischen Normen gelten für die gesamte Industrie.

3.

Um die Möglichkeit zu schaffen, daß neben der Quantität auch die Qualität der Produktion bei der Berichterstattung über die Planerfüllung zum Ausdruck gebracht werden kann, ist in den neu zu erstellenden Gütevorschriften eine Einteilung in Güteklassen vorzusehen, denen unterschiedliche Preise entsprechen. Es sind damit die Voraussetzungen zu schaffen, daß neben der auf Mengen angestimmten Produktionsberichterstattung für die wichtigsten Erzeugnisse eine Berichterstattung über die Entwicklung der Qualität eingeführt werden kann. Die Form und der Ablauf dieser Berichterstattung sind vom Ministerium für Planung festzulegen.

Waren, die den Mindestbestimmungen über Qualität nicht entsprechen, sind von der planmäßigen Produktion und Verteilung auszuschließen.

4.

(1) In Durchführung der „Anordnung über die Gütekontrolle in den volkseigenen Betrieben“ ist festzulegen, daß in Zukunft alle Waren, bevor sie die Produktionsstätte verlassen, einer Güteprüfung unterzogen werden und in geeigneter Form hinsichtlich ihrer Qualität zu kennzeichnen sind. Alle industriellen Erzeugnisse müssen im übrigen entsprechend der Anordnung vom 27. April 1949 (ZVOB1. S. 304) gekennzeichnet werden.

(2) Für Waren, die besonderen Ansprüchen hinsichtlich ihrer Qualität genügen und die insbesondere geeignet sind, für die Steigerung des Exportes an hochwertigen Waren zu dienen, ist ein besonderes Gütezeichen zu schaffen. Die Bedingungen für die Verwendung dieses Gütezeichens sind in Ausführungsvorschriften zu dieser Verordnung festzulegen.

5.

(1) Um die Waren- und Materialprüfung auf dem Gebiete der industriellen Fertigung einheitlich zu entwickeln, ist das Material- und Warenprüfungswesen neu zu ordnen. Für die vorhandenen oder neu zu schaffenden Institutionen der Material- und Warenprüfung ist bis zum 31. Dezember 1949 ein einheitliches System zu schaffen, wobei die Einrichtung von Gutachterausschüssen für die verschiedenen Material- und Warenarten vorzusehen ist. Verantwortlich hierfür ist das Ministerium für Planung, das die notwendigen Maßnahmen in Abstimmung mit dem Ministerium für Industrie durchführt.

(2) Die bereits durch Anordnung des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission vom 13. Juli 1949 (ZVOB1. S. 529) vorgesehene laufende Prüfung aller Normale und Meßwerkzeuge durch das deutsche Amt für Maß und Gewicht, ist in kürzester Frist durchzuführen.

6.

Die Zuteilung von Roh- und Hilfsstoffen soll bevorzugt für die Herstellung derjenigen Waren und Materialien erfolgen, die den besonderen Gütevorschriften nach Paragraph 4 entsprechen.

7.

Die staatlichen Handelsorgane haben in allen Kauf- und Lieferverträgen Bestimmungen über die Qualität der zu liefernden Waren aufzunehmen und die Abnahme von Waren, die diesen vereinbarten oder gesetzlich festgelegten Gütebedingungen nicht entsprechen, abzulehnen.

8.

(1) Durch ein System differenzierter Preise ist ein Anreiz zur Erhöhung der Qualität der Produktion zu schaffen.

(2) Das Ministerium der Finanzen hat in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Industrie bei der Festlegung von Verkaufspreisen anerkannte Qualitätsunterschiede zu berücksichtigen.

9.

Infolge der ständigen Veränderung und Verbesserung des technologischen Zustandes der Betriebe ist zur ununterbrochenen Steigerung der Arbeitsproduktivität die laufende Überprüfung der technischen Arbeitsnormen und ihre Anpassung an die veränderten technologischen Bedingungen notwendig. Dabei ist nicht nur die mengenmäßige Arbeitsleistung, sondern auch die Qualität der Erzeugnisse, die Menge des verbrauchten Materials sowie die pflegliche Behandlung der Maschinen, Werkzeuge usw. zu berücksichtigen. Zu diesem Zwecke ist die Einführung und Entwicklung der Produktionsberatungen zu fördern, wobei der Qualität der Produktion die ihr zukommende entscheidende Bedeutung beigelegt werden muß.